

Erläuterungen zu Minijob:

(für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte)

Firma:

Erläuterungen für den Arbeitgeber:

Diese „Erläuterungen für den Arbeitgeber“ sollen lediglich einen groben Überblick über mögliche Beschäftigungskonstellationen und deren steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen geben. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Aktualität. Im Zweifel wenden Sie sich für die eindeutige Beurteilung Ihrer Personalsituation an Ihren steuerlichen Berater.

Allgemeines

Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten bei der Einzugsstelle zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für Sie die Notwendigkeit, die lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Situation des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der „Personalfragebogen Minijob“ hilft Ihnen dabei. Der Arbeitnehmer muss Ihnen die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 28 o SGB IV). Im Einzelfall kann die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Nehmen Sie eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Nach der Beitragsverfahrensverordnung sind Sie dazu verpflichtet, die Angaben aus dem Fragebogen und entsprechende Nachweisdokumente (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Der „Personalfragebogen Minijob“ ersetzt nicht die Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Anmeldung) oder den Arbeitsvertrag. Der Personalfragebogen Minijob dient allein dem internen Gebrauch bzw. als Nachweis des Unternehmens bei einer Sozialversicherungsprüfung (Betriebsprüfung).

Geringfügige Beschäftigungen werden unterschieden in „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ (Entgeltgeringfügigkeit) und „kurzfristige Beschäftigung“ (Zeitgeringfügigkeit). Diese Unterscheidung ist für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sowie für das Meldeverfahren von Bedeutung.

Zum 1.1.2013 werden die Entgeltgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigte und Beschäftigte in der Gleitzone auf 450,00 EUR bzw. 850,00 EUR angehoben. Für bestehende geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ändert sich nichts, sofern das Entgelt nicht auf einen Betrag von 400,00 EUR bis 450,00 EUR angepasst wird. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 400,00 EUR und 450,00 EUR sowie zwischen 800,00 EUR und 850,00 EUR gilt ein Bestandsschutz bis zum 31.12.2014.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Definition: Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung übersteigt das regelmäßige monatliche Brutto-Arbeitsentgelt nicht die 450,00-EUR-Grenze. Neben anderen fallen Auszubildende, Praktikanten (Achtung: Sonderregelungen bei studentischen Praktikanten) und Arbeitnehmer, die während der Wiedereingliederung in das Berufsleben, der Kurzarbeit oder des witterungsbedingten Arbeitsausfalls auf 450,00-EUR-Basis beschäftigt sind, nicht darunter.

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung werden die verschiedenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen zur Berechnung der Verdienstgrenze von brutto 450,00 EUR zusammengezählt. Der Arbeitnehmer ist daher verpflichtet, alle weiteren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern anzugeben. Wird die Verdienstgrenze insgesamt nicht überschritten, besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung. Das heißt, der Arbeitgeber übernimmt die Pauschalbeiträge zur Renten- (15 % bzw. 5 % im privaten Haushalt) und ggf. Krankenversicherung (13 % bzw. 5 % im privaten

Erläuterungen zu Minijob:

(für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte)

Firma:

Haushalt), der Arbeitnehmer übernimmt, sofern er nicht verzichtet, den Differenzbetrag zur Rentenversicherung von 3,9 %. Von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann sich der Arbeitnehmer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen. Er verliert dadurch jedoch den Anspruch auf volle Leistungen der Rentenversicherung (siehe Hinweis unten).

Wird die Verdienstgrenze überschritten, gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse bis insgesamt 850,00 EUR die Gleitzone mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen. Danach entsteht volle Versicherungspflicht in allen Bereichen.

Die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung sind nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung (pflicht-, familien- oder freiwillig) versichert ist.

Zu beachten ist, dass neben einer Hauptbeschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei bleibt. Jede weitere geringfügige Beschäftigung wird der Hauptbeschäftigung hinzugerechnet. Der Arbeitnehmer trägt dann seine individuellen Anteile zur Renten- und ggf. Kranken- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung bleibt er frei.

Steuerrechtlich wird jeder „Minijob“ getrennt betrachtet. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Zahlung einer pauschalen Rentenversicherung von 15 % oder 5 % möglich ist, kann die geringfügig entlohnte Beschäftigung mit 2 % pauschal versteuert werden. Andernfalls kann die geringfügig entlohnte Beschäftigung mit 20 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer je nach Bundesland pauschal versteuert werden. Die Alternative ist jeweils die Abrechnung mit den Lohnsteuermerkmalen und dem individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers.

In folgenden Sonderfällen gelten u.U. abweichende Bestimmungen. Informieren Sie sich oder lassen sich hierzu gesondert beraten:

Beschäftigung von

- Schülern,
- Studenten,
- Praktikanten,
- Rentnern oder Pensionären.
- Arbeitslosen,
- Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Meldung von geringfügig entlohten Beschäftigten sowie die Beitragszahlung der Pauschalbeiträge und der pauschalen Lohnsteuer erfolgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS).

Kurzfristig Beschäftigte

Definition: Eine kurzfristige Beschäftigung wird innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 2 Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt und ist entweder dem Wesen nach oder vertraglich zeitlich befristet. Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Steuerlich gilt eine 18-Tage-Grenze (zusammenhängende Tage, ausschließlich üblicherweise freier Tage, wie z.B. Samstag, Sonn- und Feiertage) sowie eine Entgeltgrenze von 62 EUR je Arbeitstag und 12 EUR je Stunde.

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen in einem Kalenderjahr werden zusammengezählt.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung müssen Sie bei kurzfristig Beschäftigten prüfen, ob eine berufsmäßige Beschäftigung, also eine Beschäftigung, die von einer nicht untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung ist, vorliegt. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Erläuterungen zu Minijob:

(für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte)

Firma: _____

Berufsmäßigkeit liegt prinzipiell nicht vor bei kurzfristigen Beschäftigungen

- zwischen Abitur und Studium,
- von Hausfrauen/-männern,
- neben einer Hauptbeschäftigung,
- von Altersrentnern.

Von einer Berufsmäßigkeit ist prinzipiell auszugehen bei kurzfristigen Beschäftigungen

- zwischen Schulentlassung oder Studienabschluss und Eintritt ins Berufsleben,
- von bei der Arbeitsagentur als ausbildungs- oder arbeitssuchend gemeldeten Beschäftigten,
- während der Elternzeit,
- während eines unbezahlten Urlaubs in der Hauptbeschäftigung.

Liegt eine berufsmäßige Beschäftigung vor, tritt Versicherungspflicht ein, sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung gewertet werden kann. Bei einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung bleibt das Arbeitsentgelt unabhängig von der Höhe versicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat keine Pauschalbeiträge zu entrichten.

Steuerlich wird jede kurzfristige Beschäftigung für sich betrachtet. Werden die 18-Tage- und die Entgeltgrenzen nicht überschritten, können Sie die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer je nach Bundesland abführen oder über die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers abrechnen. Bei Überschreitung der 18-Tage- oder Entgeltgrenze wird mit den Lohnsteuermerkmalen und dem individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers abgerechnet.

Besonderheiten gelten bei Beschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft. Lassen Sie sich hierzu gesondert beraten.

Hinweise zur Rentenversicherungspflicht

Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung bis 450,00 EUR hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit sich durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Dieser Verzicht hat allerdings rentenmindernde Auswirkungen.

Der Rentenversicherungsbeitrag wird dabei von einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175,00 EUR berechnet.

Dem „Personalfragebogen Minijob“ ist eine Erklärung des Arbeitnehmers zum Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht beigefügt. Der Arbeitnehmer muss Ihnen gegenüber schriftlich die gewünschte Option erklären. Bei mehreren parallelen Beschäftigungen kann die Option nur einheitlich gewählt werden. Ein Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht kann für die Dauer der Beschäftigung nicht widerrufen werden.

Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Verzichtsmöglichkeit schriftlich hinzuweisen und die Erklärung zu den Personalunterlagen zu nehmen.